

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Eignungsprüfungen
an der Hochschule für Musik Würzburg
vom 18.12.2008**

**geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Eignungsprüfungen
an der Hochschule für Musik Würzburg
vom 28.3.2011**

H i n w e i s:

In dem nachfolgenden Text der Satzung ist die bisher erlassene Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Satzung und die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzung ist während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 013 oder auf der Homepage der Hochschule

<http://www.hfm-wuerzburg.de/startseite/amtli-veroeffentlichungen.html>

einzusehen.

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 18.05.2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Hochschule für Musik folgende Satzung:

§ 1

(1) ¹An der Hochschule für Musik Würzburg wird von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. ²Bei der Bewerbung für mehrere Studiengänge oder Fächer erhöht sich diese Gebühr nicht.

(2) ¹Für Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die sich für ein weiteres eignungsprüfungspflichtiges Studium bewerben, gilt die ermäßigte Gebühr in Höhe von 10,00 €. ²Bei der Bewerbung für mehrere Studiengänge oder Fächer erhöht sich diese Gebühr nicht.

§ 2

Bei erneuter Bewerbung an der Hochschule für Musik Würzburg für ein späteres Studienjahr fällt die Gebühr erneut an.

§ 3

(1) Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung.

(2) Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgen.

§ 4

Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikulieren, wird die Gebühr erstattet.

§ 5

(1) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die sich über Uni-Assist e.V. bewerben und dort bereits die Bearbeitungsgebühr entrichtet haben, entfällt die Zahlung nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

(2) Bewerbungen für die Frühförderung sind gebührenfrei.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.